

Antrag

des Landes Rheinland-Pfalz

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der steuerrechtlichen Wohneigentumsförderung

Punkt 18 der 688. Sitzung des Bundesrates am 22. September 1995

Der Bundesrat möge zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung nehmen:

Zu Artikel 1 (§ 5 EigZulG)

In Artikel 1 wird § 5 wie folgt gefaßt:

“§ 5

Einkommensgrenze

(1) Die Eigenheimzulage wird für ein Kalenderjahr nur dann ungemindert gewährt, wenn in diesem Jahr das zu versteuernde Einkommen des Anspruchsberechtigten nach § 2 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes 100.000 Deutsche Mark - bei Ehegatten, bei denen die einkommensteuerrechtlichen Voraussetzungen der Zusammenveranlagung vorliegen, 200.000 Deutsche Mark - nicht übersteigt. Je 1.000 Deutsche Mark, die das zu versteuernde Einkommen von 100.000 Deutsche Mark übersteigen, vermindert sich die Eigenheimzulage um ein Dreißigstel. Bei Ehegatten, bei denen die einkommensteuerrechtlichen Voraussetzungen der Zusammenveranlagung vorliegen, vermindert sich die Eigenheimzulage um ein Sechzigstel je 1.000 Deutsche Mark, um die das zu versteuernde Einkommen den Betrag von 200.000 Deutsche Mark übersteigt.

(2) Maßgeblich ist das zu versteuernde Einkommen, das der Besteuerung zugrunde gelegt worden ist. Wird der Einkommensteuerbescheid erlassen, aufgehoben oder geändert, ist der Bescheid über die Festsetzung der Eigenheimzulage aufzuheben oder zu ändern, wenn sich das bisher zugrunde gelegte zu versteuernde Einkommen als unzutreffend erweist. Satz 2 ist entsprechend anzuwenden, wenn der Erlaß, die Aufhebung oder die Änderung des Einkommensteuerbescheids mangels steuerlicher Auswirkung unterbleibt.”

Ausgeliefert am 21. SEP. 1995

498/11/95

Begründung:

Staatliche Hilfe darf immer nur subsidiär sein, selbstgenutztes Wohneigentum sollte deshalb dort nicht mehr gefördert werden, wo der Betreffende aus eigenem Einkommen zu einer entsprechenden Vermögensbildung in der Lage ist. Der hier vorgeschlagene Abbau der Eigenheimzulage trägt dem Grundsatz der Subsidiarität Rechnung und berücksichtigt gleichzeitig durch die schrittweise und damit schonende Minderung die Belange des Bürgers. Es wird einer in allen Phasen des "Abbaukorridors" leistungsfähigkeitsbezogenen und differenzierten Bemessung der Eigenheimzulage der Vorzug vor einer "fallbeilartigen" oder stufenweisen Kürzung des Zulagehöchstbetrages gegeben. Der Abbau in kleinen Schritten vermeidet vor allem, daß geringe Verschiebungen im Rahmen der Besteuerung (z.B. die steuerliche Anerkennung eines Bewirtungsbelegs) zu einem gänzlichen oder teilweisen Wegfall der Förderung führen können.